

RS Vwgh 1952/2/16 0076/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1952

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §8;

1. KOVG 1957 § 8 heute
2. KOVG 1957 § 8 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
3. KOVG 1957 § 8 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1997

Rechtssatz

Es ist bedeutungslos, ob sich dem Beschädigten, der nur noch eine beschränkte Tätigkeit zu leisten imstande ist, auf dem Arbeitsmarkt eine Gelegenheit bietet, diese Tätigkeit auszuüben. Ebenso ist es ohne Belang, ob der Beschädigte von einer konkreten Erwerbsgelegenheit Gebrauch macht oder ob er jegliche Erwerbstätigkeit eingestellt hat. Wohl aber muß die ermittelte Tätigkeit Gegenstand des Arbeitsmarktes sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1952:1951000076.X05

Im RIS seit

24.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at